§ 16 Leihfrist

(1) [1]Die Leihfrist beträgt einen Monat, für Zeitschriften zwei Wochen. [2]Die Bibliothek kann abweichende Regelungen treffen. [3]Sie kann in begründeten Fällen ein Werk auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern. [4]Nicht mehr benötigte Werke sollen bereits vor Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden.

(2) [1]Die Leihfrist kann auf schriftlichen Antrag höchstens zweimal um je einen Monat, bei Zeitschriften um je zwei Wochen unter dem Vorbehalt des Widerrufs verlängert werden. [2]Die Bibliothek kann eine andere Antragsform zulassen. [3]Im Verlängerungsantrag sind auch die Signaturen der Werke und ggf. die Benützernummer anzugeben. [4]Die Leihfrist gilt als verlängert, wenn die Bibliothek den Antrag nicht ausdrücklich ablehnt. [5]Die Bibliothek kann vor der Verlängerung der Leihfrist die Vorlage eines neuen Bestellscheins und des Werkes verlangen.

(3) [1]Eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht zulässig, wenn das Werk vorgemerkt (§ 17) ist. [2]Bei einer Vormerkung kann eine Verlängerung widerrufen werden.

(4) [1]Dauerleihgaben sind grundsätzlich nicht zulässig. [2]In den Hochschulen können Handapparate in geringem Umfang für Hochschullehrer und hauptamtliche wissenschaftliche Mitarbeiter eingerichtet werden. [3]Ihr Bestand ist auf Verlangen anderen Benützern zugänglich zu machen.